

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/9/28 4Ob122/06d, 4Ob173/09h, 8Ob126/19s, 9Ob18/22w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.2006

Norm

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art6 Nr1
EUGVVO 2012 Art8 Nr1

Rechtssatz

Der für die Anwendung von Art 6 Nr 1 EuGVVO erforderliche Zusammenhang ist nach dem anwendbaren Recht (der *lex causae*) zu beurteilen, weil die Gefahr, dass in getrennten Verfahren einander widersprechende Entscheidungen ergehen, nur aufgrund des auf die einzelnen Ansprüche anwendbaren Rechts beurteilt werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 122/06d

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 122/06d

Beisatz: Sind nach ungarischem Wettbewerbsrecht Ansprüche gegen den Erstbeklagten grundsätzlich möglich, so bestünde ein die Anwendung von Art 6 Nr 1 EuGVVO rechtfertigender Zusammenhang der Klagen. Denn dann hinge der Anspruch gegen beide Beklagten vom Vorliegen eines Wettbewerbsverstoßes und damit von der Lösung derselben Vorfragen ab. (T1)

- 4 Ob 173/09h

Entscheidungstext OGH 11.03.2010 4 Ob 173/09h

Vgl aber; Beisatz: Der inhaltliche Zusammenhang zwischen den jeweiligen Ansprüchen ist vertragsautonom zu bestimmten. (T2)

Beisatz: So bereits 10 Ob 79/08b. (T3)

- 8 Ob 126/19s

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 8 Ob 126/19s

Beisatz: Hier: Art 8 Nr 1 EuGVVO 2012. (T4)

- 9 Ob 18/22w

Entscheidungstext OGH 19.05.2022 9 Ob 18/22w

Beisatz: Hier: Die Klage eines geschädigten Aktionärs gegen ein Aufsichtsratsmitglied und die Abschlussprüferin. (T5); Beis wie T4

Schlagworte

internationale Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121290

Im RIS seit

28.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at